

Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Nordkreis Weimar“

Aufgrund der §§ 2, 7, 7b und 21a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 10 S. 301), zuletzt geändert durch Sechstes Gesetz zur Änderung des ThürKAG (Beitragsbegrenzungsgesetz) vom August 2009 (GVBl. Nr. 11 vom 28.08.2009, S. 646-647), erlässt der Abwasserzweckverband „Nordkreis Weimar“ folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Abwasserzweckverband „Nordkreis Weimar“ erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/ Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge/Anschaffungsbeiträge),
2. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 von Hundert (Grenzwert) übersteigt.

a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend **Wohnzwecken** dienen, beträgt **792 m²**.

Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von **1.030 m²**.

b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend **gewerblichen Zwecken** dienen, beträgt **2.355 m²**.

Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von **3.061 m²**.

c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend als **Industriegrundstücke** dienen, beträgt **3.367 m²**.

Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von **4.377 m²**.

d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend als **sonstige Grundstücke** zur Daseinsfürsorge dienen, beträgt **1.972 m²**.

Hierdurch ergibt sich ein Grenzwert von **2.564 m²**.

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.

(2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken

1) soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden bzw. Ortsteilen der Mitgliedsgemeinden:

Tiefenbegrenzung in m

Buttelstedt	30
Buttelstedt OT Daasdorf	35
Großobringen	40
Heichelheim	30
Kleinobringen	30
Leutenthal	30
Buttelstedt OT Nermsdorf	30
Rohrbach	30
Sachsenhausen	30
Buttelstedt OT Weiden	35
Wohlsborn	30
Ballstedt	30
Berlstedt	40
Ettersburg	35
Krautheim OT Haindorf	30
Hottelstedt	35
Krautheim	--
Neumark	30
Ramsla	60
Schwerstedt	30
Berlstedt OT Stedten	--
Vippachedelhausen OT Thalborn	30
Berlstedt OT Ottmannshausen	30
Vippachedelhausen	30

- 2) soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung).

Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden bzw. Ortsteilen der Mitgliedsgemeinden:

Tiefenbegrenzung in m

Buttelstedt	30
Buttelstedt OT Daasdorf	35
Großobringen	40
Heichelheim	30
Kleinobringen	30
Leutenthal	30
Buttelstedt OT Nermsdorf	30
Rohrbach	30
Sachsenhausen	30
Buttelstedt OT Weiden	35
Wohlsborn	30
Ballstedt	30
Berlstedt	40
Ettersburg	35
Krautheim OT Haindorf	30
Hottelstedt	35
Krautheim	--
Neumark	30
Ramsla	60
Schwerstedt	30
Berlstedt OT Stedten	--
Vippachedelhausen OT Thalborn	30
Berlstedt OT Ottmannshausen	30
Vippachedelhausen	30

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 - höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.
Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die

Grundflächenzahl 0,2 - höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
- b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5;
Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
 - c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
 - d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
 - e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse.
Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.
- (5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.
Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden

ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5.
Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

§ 6 Beitragssatz nach Kostenspaltung

Der Beitrag wird für

1. das Kanalnetz, inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum (innerörtlich)
2. Kläranlage
3. Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich)

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

§ 7 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	je m² gewichtete Grundstücksfläche
1. für das Kanalnetz (innerörtlich)	1,45 €
2. für die Kläranlage	0,49 €
3. für die Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich)	0,38 €
Gesamtbeitrag	2,32 € =====

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag einen Monat nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 9 Stundung

(1) Der Beitrag für bebaute gewerblich genutzte Grundstücke, wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass

1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1 : 3 überschreitet und
2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinausgeht.

(2) Der Beitrag wird auf Antrag solange zinslos gestundet, wie Grundstücke als Kleingärten i.S.d. Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

(3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.

(4) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

(5) Gemäß § 21a Abs. 4 Thür KAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 Thür KAG zinslos gestundet.

Bereits gezahlte Beiträge werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum 01. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 Thür KAG entstehen würde.

§ 10 Ablösung, Vorauszahlung

(1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden.

Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Abwasserzweckverband „Nordkreis Weimar“ und dem Beitragspflichtigen.

(2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

§ 11 Erstattung der Kosten der Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses i.S.d. § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Abwasserzweckverband „Nordkreis Weimar“ in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme.

Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 8 gilt entsprechend.

§ 12 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Gemeinde.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Abweichend zu (1) tritt § 8 mit Bekanntgabe der Satzung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt mit in Kraft treten dieser Satzung die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) vom 19.10.2005 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Neumark, den 23.11.2009



Scheide
Verbandsvorsitzender

